

# 01.07

# PersV

## Die Personalvertretung

Fachzeitschrift des gesamten Personalwesens  
für Personalvertretungen und Dienststellen

### Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Juni 2008

#### ■ Beiträge/Zielgruppe

Die Personalvertretung erscheint als Fachzeitschrift des gesamten Personalwesens für Personalvertretungen und Dienststellen unter ständiger Mitarbeit führender Sachkenner aus Verwaltung, Wissenschaft und Rechtsprechung.

Sie berichtet sachlich, unabhängig und praxisnah zu aktuellen Problemen aus dem Personalvertretungsrecht, Beamtenrecht, Besoldungsrecht, Disziplinarrecht, Tarif- und Arbeitsrecht sowie über die Personalverwaltung, Personalführung und -fürsorge, die Schwerbehindertenfürsorge, die Aus-, Fort- und Berufsbildung und über die Reformen des öffentlichen Dienstes.

#### ■ Information der Schriftleitung

Informieren Sie bitte die Schriftleitung vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskriptes, damit Ihr Beitrag rechtzeitig eingeplant werden kann. (Anschrift der Schriftleitung siehe rechts)

#### ■ Hinweise der Schriftleitung

1. An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Deduktionen und Begründungen sollten daher verständlich abgefasst werden.  
Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden – sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung.
2. Der Text sollte endlos mit Absatzmarken geschrieben werden. Fügen Sie bei der Zusendung einer elektronischen Version bitte immer zusätzlich auch einen Ausdruck des Manuskriptes bei.
3. Beiträge erhalten eine Abbildung sowie eine Kurzvita des Verfassers. Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Diese Fotos dürfen nicht mit einer Strukturfolie überzogen sein. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine

#### ■ Schriftleitung „Die Personalvertretung“

Herrn Prof. Dr. Frank Bieler  
Harnackstraße 7  
38116 Braunschweig  
Telefon: (05 31) 51 28 02  
Telefax: (05 31) 51 28 02  
E-Mail: [redaktionpv@ESVmedien.de](mailto:redaktionpv@ESVmedien.de)

Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben. Die Kurzvita sollte in Stichworten Angaben zur Person, Funktion und ggf. Institution enthalten.

Unter der Überschrift folgt der Namen des Autors (bzw. der Autoren) mit ausgeschriebenem Vornamen und Titeln. Bitte gliedern Sie Ihren Beitrag durch Zwischenüberschriften (I., II. und 1., 2., 3.). Hervorhebungen in halbfett. Die Schriftleitung wird nach Bedarf Kernaussagen in Form von Marginalien hinzufügen. Literaturhinweise sind als Fußnoten zu nummerieren und am Ende des Beitrages anzufügen.

Wenn Sie aus einer Quelle mehrfach zitieren, so führen Sie bitte bei jeder Zitierung immer den vollständigen Quellennachweis an. Ein Verweis auf die hierzu erste Fußnote – wie z. B. durch a. a. O. (Fn. 2), a. a. O. oder (Fn. 2) – lässt sich mit der elektronischen Veröffentlichung nicht vereinbaren. Wir bitten, auf diese Form des Verweises zu verzichten.

Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, werden diese durch Semikolon getrennt. Auch wenn es sich um mehrere Entscheidungen desselben Gerichts handelt, muss das Gericht nach dem Semikolon nochmals genannt werden.



## ■ Technische Hinweise

Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – liefern Sie bitte per E-Mail, ggf. auch auf 3,5 Zoll-Diskette oder auf CD-ROM.

## ■ Korrekturen, Honorar

Sie erhalten von Ihrem Beitrag Abzüge in zweifacher Ausfertigung. Bitte vermeiden Sie Korrekturen, die über die Beseitigung von Satzfehlern hinausgehen. Einen von Ihnen durchgesehenen Ausdruck senden Sie bitte innerhalb von zwei Wochen an die Schriftleitung. Bitte geben Sie auf dem mitgelieferten Formblatt auch Ihre Bankverbindung an für die Überweisung des Honorars sowie gegebenenfalls Ihre Steuer-Nummer. Nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe erhalten Sie zwei Belegexemplare.

## ■ Veröffentlichungsrechte

1. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe.

2. Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

## Der TV-L: Eine Übersicht über die neuen Regelungen im Vergleich zum alten Recht und zum TVöD

Von Dr. Marina Tamm, Wiss. Assistentin, Universität Rostock



Dr. Marina Tamm  
1992–1997 Jura-  
studium an der  
Universität Rostock.  
1996 Aufnahme in  
die Studienrichtung  
des deutschen Volkes.  
1997 Erstes Staats-  
examen in Rostock.  
2000 Promotion,  
Thema: Betriebskilo-  
lehre. 2004 Zweites  
Staatsexamen.  
Im WS 2004/2005 Ver-  
tretungsprofessorin an  
der HS Harz. Ab SS  
2005 Wiss. Assistentin  
am Lehrstuhl von  
Prof. Klaus Tonner  
an der Universität  
Rostock; dane-  
ben Zulassung als  
Rechtsanwältin im  
Nebenamt; derzeit  
Arbeit an einer ver-  
braucherrechtlichen  
Habilitation.

### I. Einführung

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der Länder erlebt z.Z. die größten Veränderungen seit der Verabschiedung des BAT im Jahr 1961.<sup>1</sup> Nachdem am 1. Oktober 2005 der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft getreten ist, der den BAT(O), den MTArb(O) und den BMT-G(O) für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen abgelöst hat, wurde nun auch das für die Bediensteten der Länder geltende Tarifrecht einer grundlegenden Reform unterzogen. Basis dieser Reform war die zwischen der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder<sup>2</sup> (TdL) am 19. Mai 2006 in Potsdam erzielte Einigung mit den Gewerkschaften (ver.di und dbb-tarifunion), die die Grundzüge und Kernpunkte eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beinhaltete.<sup>3</sup> Die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien bezüglich der Neuregelung des Tarifrechts der Landesbediensteten, die z.Z. größtenteils lediglich in Form eines Eckpunkte-papiers vorliegen, orientieren sich stark am TVöD und dem dazugehörigen Über-leistungstarifvertrag.<sup>4</sup> Mit dem Inkrafttreten des TV-L am 1. November 2006 ist der Reformprozess im öffentlichen Dienstrecht der Länder jedoch nicht abschließend geregelt. Die Vereinbarungen sehen vor, dass die Tarifverhandlungen über die neue Entgeltordnung – also über die Eingruppierungsregelung – und über weitere Fragen fortgeführt werden; insoweit wird das abzulösende Tarifrecht in modifizierten Übergangsregelungen einstweilen aufrecht-erhalten.<sup>5</sup> Der folgende Beitrag gibt die Grundzüge der Neuregelungen wieder und nimmt dabei auch Bezug auf vergleichbare Regelungen im TVöD<sup>6</sup> und den abzulösenden Tarifverträgen.

### II. Zweck der neuen Regelungen

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts auf Landesebene war ebenso, wie die bereits zuvor erfolgte Neuregelung auf Bundes- und kommunaler Ebene, durch den Gedanken getragen, dass das bisher geltende Tarifrecht im öffentlichen Dienst einer Neu-regelung bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen

und Betriebe zu erhöhen. Es bestand zwischen den Tarifparteien Einigkeit, dass das geltende Tarifrecht zu kompliziert, unübersichtlich, unzweckmäßig und unzeitgemäß war.<sup>7</sup> Die fehlende Anwendungstranparenz sollte vor allem durch eine Straffung der Vorschriften behoben werden. Auch die ins Auge gefasste Abschaffung der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern zielt in diese Richtung. Geprägt ist das Reformprojekt aber vor allem durch die Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Es galt, Kosten zu sparen und gleichzeitig die Leistungskraft der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen und Betriebe zu erhöhen. Die staatlichen Einrichtungen sind wie überall, so auch auf Landesebene, seit längerem darauf ausgerichtet, eine bedarfsgerechte, bürgernahe und kundenorientierte Dienstleistung zu erbringen. Zur Erfüllung dieses Ziels mussten durch den neuen Tarifvertrag flexiblere Strukturen geschaffen werden. Die gesteigerte Flexibilität in den neuen Tarifvorschriften des TV-L spiegelt sich – ähnlich wie beim TVöD – vor allem bei den Arbeitszeitregelungen, der Entgeltgestaltung, der Leistungsorientierung, den Führungs-instrumenten und Öffnungsklauseln für landesbe-zirkliche Regelungen wieder.

### III. Anwendungsbereich

Da die TdL aus den Verhandlungen zum TVöD aus-gestiegen war und mit dem TV-L ein eigenes Rege-lungswerk für Landesbedienstete schuf, gilt es bei der Darlegung der neuen Regelungen, zunächst den Anwendungsbereich des neuen Tarifrechts genau abzustecken. Diesbezüglich ist zwischen der *perso-nellen*, *zeitlichen* und *räumlichen* Geltungskraft des TV-L zu differenzieren:

#### 1. Personeller Anwendungsbereich

Personell betrifft der TV-L grundsätzlich alle Arbeit-nehmer (d.h. Arbeiter und Angestellte) derjenigen Länder, die Mitglied der TdL sind, soweit die Arbeit-nehmer selbst einer der verhandlungs-beteiligten Ge-werkschaften (ver.di, dbb-tarifunion) angehören. Im Übrigen, d.h. bei Nichtgewerkschaftsmitgliedern, gilt der TV-L nur bei entsprechender arbeitsvertraglicher Verweisung, die jedoch regelmäßig erfolgt.<sup>8</sup> Mitglied der TdL sind alle Bundesländer mit Ausnahme von *Berlin* und *Hessen*. Die im öffentlichen Dienst der Mit-glieder der TdL stehenden Arbeitnehmer, die bisher in die Statusgruppen der „Arbeiter“ und „Angestell-ten“ unterteilt wurden, werden vom TV-L nunmehr